



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Zweite Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Auf der Grundlage von § 34 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 22. Juni 2020, die zuletzt durch Artikel 1 der Ersten Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse vom 10. Oktober 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kreisräte sowie der Vorsitzende sind verpflichtet, über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange Verschwiegenheit zu bewahren, bis der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat die Schweigepflicht aufhebt; dies gilt nicht für den Wortlaut der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen (§ 33 Absatz 2 SächsLKrO).“

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Zehntel der Kreisräte kann in allen Angelegenheiten des Landkreises verlangen, dass der Landrat den Kreistag unterrichtet und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. Das Recht, nach Satz 1 Akteneinsicht zu verlangen, steht auch einer Fraktion zu. In dem Ausschuss müssen die Antragstellenden vertreten sein. Für den gemäß Satz 1 bestellten Ausschuss gelten die Regelungen des § 39 SächsLKrO über beratende Ausschüsse entsprechend (§ 24 Absatz 5 SächsLKrO).“

3. § 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 SächsLKrO). Eine Verletzung von Form oder Frist der Ladung eines Kreistagsmitglieds gilt als geheilt, wenn das Mitglied zur Sitzung erscheint und den Mangel nicht spätestens bei Eintritt in die Tagesordnung der Sitzung geltend macht (§ 35 Absatz 1 Satz 2 SächsLKrO).“



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Zweite Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und seine Ausschüsse tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 06.07.2023

- Siegel -

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.